



# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2011

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
2. 10. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000
3. 18. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
4. 3. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
5. 5. Nachtragssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005
6. 16. Nachtragssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991
7. 15. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990
8. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
9. 4. Nachtragssatzung vom 21.12.2010 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005
10. 6. Nachtragssatzung vom 21.12.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997
11. 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Hilden vom 22.08.1993
12. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
13. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/ Niedenstraße
14. 1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15) für den Bereich Heiligenstraße/ Kolpingstraße
15. Jahresabschluss 2008 der Stadt Hilden sowie Entlastung des Bürgermeisters

### Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

16. Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes U 40 für den Bereich südlich der Straße "Am Kronengarten"

### Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

17. Kraftloserklärungen
18. Aufgebote

### Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

19. LKW-Fahrgestell mit Abrollkipper

Jahrgang 17

Nr. 31

Datum 28.12.2010

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2011**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		09.		06.	25.		20.			19.		14.
Haupt- und Finanzausschuss			16.			29.			21.		30.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				22.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		17.			11.						09.	
Jugendhilfeausschuss			02.				13.				24.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		28.								10.		
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				11.							14.	
Schul- und Sportausschuss		24.					07.					08.
Sozialausschuss			10.									05.
Stadtentwicklungsausschuss		02.	09.	13.	18.	15.	06.			05.	16.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		21.					14.		28.		23.	
Integrationsrat		17.			26.				29.		17.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter  
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:[buergermeisterbuero@hilden.de](mailto:buergermeisterbuero@hilden.de) angefordert werden.  
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.  
 \*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	53,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	79,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	106,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	159,60 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	186,20 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	319,20 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	877,80 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.024,10 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.463,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	13,20 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	26,40 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.755,60 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.048,20 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.926,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 €. Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³). Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 0,00 €.

- (3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei vier-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

## § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2010  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

## **2. 10. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW, S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I, S. 1786) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 15.12.2010 folgende 10. Nachtragssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Für die Sammlung von Papier und Pappe stehen die blauen Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und Papiergroßraumbehälter 1100 l zur Verfügung. Anzahl und Größe der blauen Behälter richten sich nach dem vom Grundstückseigentümer gemeldeten Bedarf.

Das Gesamtvolumen für die Sammlung von Altpapier pro Grundstück wird auf das 2-fache des angemeldeten wöchentlichen Restmüllvolumens begrenzt.

Auf Antrag kann die Obergrenze bei Privathaushalten und im Geschosswohnungsbau auf 40 l pro Person in vier Wochen erhöht werden.

Die Nutzung der braunen Biotonne ist freigestellt. Sie wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Soweit die Biotonnen zur Reduzierung des Mindestrestmüllvolumens gem. Abs. 3 benutzt werden, sind die Bioabfälle in diese Gefäße einzufüllen und zum Einsammeln zur Verfügung zu stellen.

#### **2. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Restmülltonnen, Biotonnen und die Papiertonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie verbleiben im städt. Eigentum. Für die Beschaffung der Abfallsäcke gilt § 17 Abs. 2.

#### **3. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft (insbesondere nicht maschinell verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

Die befüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

Müllgroßbehälter - MGB - ( 40 l)	20 kg
Müllgroßbehälter - MGB - ( 60 l)	30 kg
Müllgroßbehälter - MGB - ( 80 l)	40 kg
Müllgroßbehälter - MGB - ( 120 l)	50 kg
Müllgroßbehälter - MGB - ( 140 l)	55 kg
Müllgroßbehälter - MGB - ( 240 l)	80 kg
Großraumabfallbehälter - ( 660 l)	250 kg
Großraumabfallbehälter - ( 770 l)	280 kg
Großraumabfallbehälter - (1100 l)	380 kg

#### **4. § 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Hilden zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
- b) entgegen § 6 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
- c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nach § 6 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen,
- d) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Abfallbehälter benutzt, die nicht nach § 10 Abs. 2 zugelassen sind,
- e) entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Abfallbehältern ablagert,
- f) nicht die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern gem. dem Mindestrestmüllvolumen des § 11 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 2 oder des § 11 Abs. 3 oder des § 11 Abs. 4 aufstellt,
- g) seiner unverzüglichen Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 7 bei Auflösung oder Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft nicht nachkommt,
- h) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Abfallbehälter so weit füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,
- i) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in Abfallbehälter einstampft oder in ihnen verbrennt,
- j) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt,
- k) entgegen § 13 Abs. 4 Buchstaben a) bis e) die für bestimmte Abfälle vorgesehenen Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt,
- l) nicht die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen trifft, die das Einsammeln und Befördern der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust sichern,
- m) entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 gefüllte Abfallbehälter vor 18.00 Uhr des Tages vor der Entleerung durch die Müllabfuhr auf dem öffentlichen Gehweg oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt oder hierdurch den Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet,
- n) entgegen § 14 Abs. 5 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die gefüllten Abfallbehälter an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Aufstellungsort zu bringen,
- o) seiner Anzeigepflicht bei erstmaligem Anfall bzw. wesentlichen Veränderungen der anfallenden Abfälle nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
- p) der unverzüglichen Benachrichtigungspflicht nach § 15 Abs. 2 bei Wechsel der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers nicht nachkommt,
- q) entgegen § 16 Abs. 1 seiner über § 15 hinaus bestehenden Auskunftspflicht nicht nachkommt,
- r) entgegen § 16 Abs. 3 Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt,
- s) entgegen § 18 Abs. 4 unbefugt angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

## § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden – Abfallentsorgungssatzung – vom 13.04.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2010

Horst Thiele

Bürgermeister

---

**3. 18. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 18. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996**

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	421
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	421
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	544
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	544
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.667
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.331
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	873
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	530
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	530
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.647
2.3	Aschestreifelfeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.317
2.4	Baumbestattung (20 Jahre Ruhezeit)	928
2.5	Baumbestattung (Erwerb zu Lebzeiten 30 Jahre)	1.156
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofsatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitgung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	88
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	88
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	405
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	405
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	88
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	467
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	624
4.6	Urnen-Reihengräber	115
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	115
4.7	Urnen-Wahlgräber	115
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	115
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	736
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.208
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	460
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	472
5.5	Urnen	370
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	41 46 26
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56 26

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	256
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	194
	- jede weitere Stelle	97
	- Urnengräber	65
7.6	Abräumen Grabhügel	126
	- Urnengräber	42
7.7	Sonderreinigung Trauerhalle	175
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	230
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	307
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	46
8.2.2	Reihengrab	38
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	23
8.3	Pflegefreies Reihengrab	460
8.4	Aschestreufeld	307
8.5	Baumbestattung (20 Jahre)	460
8.6	Baumbestattung (30 Jahre)	690
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

**§2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung ) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2010  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

**4. 3. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,66 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,22 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,99 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,77 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,55 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2010  
Horst Thiele  
Bürgermeister

---

## **5. 5. Nachtragssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S.247), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.463ff.), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

### **§ 1**

#### **1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,67 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (€ 0,89 /m<sup>3</sup> Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (€ 0,78 /m<sup>3</sup> Schmutzwasser).

#### **2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche € 0,64 .

### **§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung ) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2010  
Horst Thiele  
Bürgermeister

---

## 6. **16. Nachtragssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 19,29 € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben 18,39 € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes.

(2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 2,22 € zu zahlen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

- a.) eines Spülwagens € 186,13 je angefangene Stunde
- b.) eines Saugwagens € 172,83 je angefangene Stunde

### § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Nachtragssatzung vom 17.12.2010 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.12.2010  
Horst Thiele  
Bürgermeister

---

## 7. **15. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 1,85 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

## § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2010  
Horst Thiele  
Bürgermeister

---

## 8. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Gewerbegebiet Ellerstraße/Westring in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

06. Februar 2011, 13. März 2011, 18. September 2011 und 06. November 2011 im Bereich Ellerstraße (ab Möbelzentrum Vonnahme) und Hülsenstraße/Westring.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2009

Horst Thiele

Bürgermeister

**9. 4. Nachtragssatzung vom 21.12.2010 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 4. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

**§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	45,00 €
- 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27,00 €
- 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 €

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendermonate) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis spätestens zu dem von der Stadt Hilden festgesetzten Termin einzureichen und die errechnete Steuer ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steueranmeldung an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis enthalten müssen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

§ 5 a (Abweichende Besteuerung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	280,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 €
  
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	60,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27,00 €
  
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 €

## § 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hilden, 21.12.2010  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung vom 21.12.2010 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hilden (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 21.12.2010  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

---

**10. 6. Nachtragssatzung vom 21.12.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der §§ 2, 3, 20 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit gelten Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgenden 6. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

**§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	87,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	108,00 € je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten	120,00 € je Hund
d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund bestimmter Rassen gehalten wird	672,00 €
e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden	840,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, die

- auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- sich nach einem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
- wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
- wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind folgende Rassen:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie Kreuzungen dieser Rassen.

Soweit für Hunde nach Abs. 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Steueramt eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erbracht und dem Amt für Finanzservice vorgelegt wird.

Für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 4 dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis einschließlich Nr. 13 dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

## § 2

Diese 6. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Hilden, 21.12.2010  
Horst Thiele  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung vom 21.12.2010 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 21.12.2010  
Horst Thiele

---

## 11. 8. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Hilden vom 22.08.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 8. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Hilden vom 22.08.1993 beschlossen:

### §1

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Hilden erhält in § 3 Abs. 3 folgende Fassung:

Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - GV NW 1988 S. 160) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

- Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten,
- Name der benutzenden Person,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten einer sorgeberechtigten Person,
- E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

**§2**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Hilden erhält in § 5 Abs. 5 folgende Fassung:

Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien müssen durch Selbstverbuchung registriert werden.

**§ 3**

In die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Hilden wird nach § 5 Abs. 7 der Abs. 8 mit folgendem Text eingefügt:

Die Medien sind nach der Rückgabe durch die Kunden selbst in die gekennzeichneten Rückgabebcontainer und/oder Regale bei den Selbstverbuchungsautomaten zurück zu sortieren. Bei fehlerhaften Rückgaben erfolgt eine Rückmeldung über das Bibliothekspersonal. Bei drittmaliger Zuwiderhandlung erfolgt der Bibliotheksausschluss für ein Jahr durch die Bibliotheksleitung. Eine Rückzahlung des entrichteten Leserausweisentgeltes ist ausgeschlossen. Der Büchereiausweis ist nach § 4 Abs. 3 zurück zu geben.

Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

**§ 4**

In die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Hilden wird nach § 8 Abs. 4 der Abs. 5 mit folgendem Text eingefügt:

Bei offenen Entgelten wird das Büchereikonto durch das Bibliothekspersonal bis zur Zahlung gesperrt. Ab € 5,- ist keine Verlängerung des Büchereikontos mehr über BIBNET möglich. Ab € 10,- ist die Ausleihe von Medien über die Selbstverbuchungsgeräte gesperrt. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

**§ 5**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Hilden erhält in § 9 folgende Fassung:

**§ 9 Höhe der Entgelte**

		Euro
1.	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
	Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
	Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtspasses der Stadt Hilden	frei
2.	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr), sowie Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und Vollzeitschülerinnen und -schüler an (Berufs-)Kollegschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	6,50
3.	Erwachsene und juristische Personen (pro Jahr)	13,00
4.	Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts	16,00
5.	Tagesausweis einmalig	2,50
6.	Ersatzausweis	2,50
7.	Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand bei DVDs, Blu-rays, Konsolenspielen pro Einheit und Überschreitungstag	1,00
8.	Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei allen anderen Medien pro Medieneinheit für jede angefangene Überschreitungswuche	1,00
9.	Bei Erwachsenen erhöht sich das Säumnisentgelt nach Abs. 8 je Medieneinheit für jede Überschreitungswuche um jeweils 2,00 €:	1,00
	- 1. Überschreitungswuche	3,00
	- 2. Überschreitungswuche	5,00
	- 3. Überschreitungswuche	

10.	Botengang (zusätzlich)	10,00
11.	Ersatz des Verbuchungsträgers (Standard-Transponder) Für CD, CD-ROM und DVD (runder Transponder)	1,50 2,50
12.	Vorbestellung	1,00
13.	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50
14.	Die Preise für weitere kostenpflichtige Leistungen werden per Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekannt gegeben.	
15.	Entgelt pro Spielfilm-DVD	1,00
16.	Entgelt pro Blu-ray	2,00
17.	Entgelt pro Objekt und Leihperiode aus der Artothek	2,50
18.	anteilige Versicherung pro entliehenem Objekt aus der Artothek	5,00

Ausnahmen von den o.g. Entgelten sind bei besonderen Anlässen durch die Bibliotheksleitung möglich.

### § 6

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Hilden tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hilden, den 16.12.2010  
Horst Thiele  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Hilden vom 16.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung ) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 16.12.2010  
Horst Thiele  
Bürgermeister

---

## 12. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 599, ausgestellt auf Michaela Neisser, Beschäftigte der Stadtverwaltung Hilden, ist verloren gegangen.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Hilden zuzuleiten.

Hilden, den 02.12.2010  
In Vertretung  
Norbert Danscheidt  
1. Beigeordneter

---

### **13. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/ Niedenstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.2010 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschlossen,

den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung (VEP Nr. 16) vom 14.07.2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Hilden am 30.07.2010) dahingehend zu ändern, dass nun ein herkömmlicher Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung aufgestellt wird.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung liegt im Hildener Westen im westlichen Eckbereich von Düsseldorfer Straße und Niedenstraße. Es umfasst die Flurstücke 307 und 308. Alle Flurstücke liegen in Flur 1 der Gemarkung Hilden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll planungsrechtlich die gewerbliche Nutzung des Plangebietes als Erweiterungsfläche für einen unmittelbar angrenzenden Gewerbebetrieb ermöglichen.

### **2. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/ Niedenstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.2010 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 103, 3. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Hildener Westen im westlichen Eckbereich von Düsseldorfer Straße und Niedenstraße. Es umfasst die Flurstücke 307 und 308. Alle Flurstücke liegen in Flur 1 der Gemarkung Hilden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll planungsrechtlich die gewerbliche Nutzung des Plangebietes als Erweiterungsfläche für einen unmittelbar angrenzenden Gewerbebetrieb ermöglichen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht (inkl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag) mit Stand vom 22.11.2010 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht (inkl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag) in der Zeit vom

**10.01.2011 bis einschließlich 11.02.2011**

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen mit aus:

- Schalltechnische Untersuchung vom Oktober 2010 (Büro TAC Technische Akustik, Korschenbroich, Düsseldorf)

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/066“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter [www.stadtplanung-hilden.de](http://www.stadtplanung-hilden.de) => Bebauungsplan => Hilden-West => 103-03 eingesehen werden.

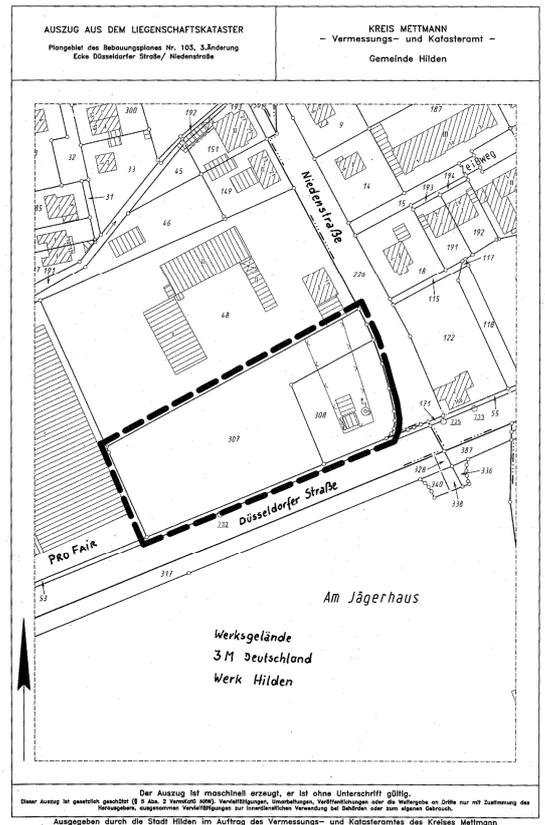
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 22.12.2010  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**  
 Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 22.12.2010  
 Horst Thiele  
 Bürgermeister



**14. 1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 257 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15) für den Bereich Heiligenstraße/ Kolpingstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.2010 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschlossen,  
 11

den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 257 (VEP Nr. 15) vom 14.07.2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Hilden am 30.07.2010) dahingehend zu ändern, dass nun ein Bebauungsplan gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung aufgestellt wird.  
 11

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Hilden südlich der Fußgängerzone Mittelstraße im Eckbereich von Heiligenstraße und Kolpingstraße. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 umfasst die Flurstücke 1196, 1199, 1201, 1202 und 1204. Alle Flurstücke liegen in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll planungsrechtlich die Neunutzung des Plangebietes durch Mehrfamilien- und Einfamilienhäuser ermöglichen.

## **2. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 257 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15) für den Bereich Heiligenstraße/ Kolpingstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.2010 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 257 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Hilden südlich der Fußgängerzone Mittelstraße im Eckbereich von Heiligenstraße und Kolpingstraße. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 umfasst die Flurstücke 1196, 1199, 1201, 1202 und 1204. Alle Flurstücke liegen in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll planungsrechtlich die Neunutzung des Plangebietes durch Mehrfamilien- und Einfamilienhäuser ermöglichen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht mit Stand vom 25.11.2010 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht (inkl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag) in der Zeit vom

**10.01.2011 bis einschließlich 11.02.2011**

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen mit aus:

- Hydrogeologisches Gutachten vom November 2010 (Ingenieurbüro Müller, Hilden);
- Baugrundgutachten vom November 2010 (Ingenieurbüro Müller, Hilden)
- Schalltechnische Untersuchung vom November 2010 (Büro Peutz Consult, Düsseldorf)

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/063“ einsehbar.

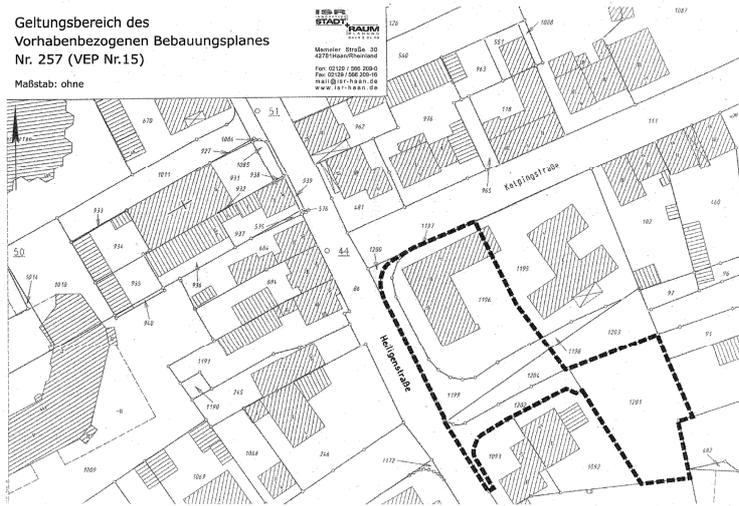
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter [www.stadtplanung-hilden.de](http://www.stadtplanung-hilden.de) => Bebauungsplan => Hilden-Mitte => 257-00 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 22.12.2010  
Horst Thiele  
Bürgermeister

Geltungsbereich des  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Nr. 257 (VEP Nr.15)  
Maßstab: ohne



**Bekanntmachungsanordnung:**  
Die Veröffentlichung vorstehender  
Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 22.12.2010  
Horst Thiele  
Bürgermeister

**15. Jahresabschluss 2008 der Stadt Hilden sowie Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

I.1. Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 03.05.2010 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 14.10.2010 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2008 vom 03. Mai 2010 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

I.2. Der Jahresüberschuss von 11.531.170,73 € geht in die Allgemeine Rücklage ein.

II.1 Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2008 entlastet.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 27.12.2010 von dem gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2008 der Stadt Hilden sowie der Entlastung des Bürgermeisters Kenntnis genommen.

**Bilanz**

<b>AKTIVA in Mio. Euro</b>	<b>01.01.08</b>	<b>31.12.08</b>	<b>PASSIVA in Mio. Euro</b>	<b>01.01.08</b>	<b>31.12.08</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>479,7</b>	<b>475,9</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>289,8</b>	<b>301,3</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,7	0,7	1.1 Allgemeine Rücklage	255,2	258,9
1.2 Sachanlagen	451,2	448,4	1.2 Zusätzliche zweckgebundene Deckungsrücklage	0,8	2,3
1.3 Finanzanlagen/Beteiligungen	27,8	26,8	1.3 Sonderrücklagen	1,5	1,5
			1.4 Ausgleichsrücklage	27,0	27,0
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>13,8</b>	<b>27,5</b>	1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	5,3	11,5
2.1 Vorräte	0,3	0,3			
2.2 Forderungen u. sonst. Verm.gegenst.	7,1	4,0	<b>2. Sonderposten</b>	<b>108,3</b>	<b>105,6</b>
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0	0,0			
2.4 Liquide Mittel	6,4	23,1	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>60,1</b>	<b>59,5</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,4</b>	<b>0,4</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>26,9</b>	<b>30,7</b>
			4.2 Verbindl. aus Krediten f. Invest.	24,8	23,3
			4.4 Verbindl. Leibrenten	0,4	0,3
			4.5 Verbindl. Lieferungen & Leist.gen	1,9	3,8
			4.6 Verbindl. Transferleistungen	-0,5	0,2
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,3	3,1
			<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8,8</b>	<b>6,7</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>439,9</b>	<b>503,8</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>439,9</b>	<b>503,8</b>

**"Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:**

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis-rechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hilden, den 14. Oktober 2010

Rechnungsprüfung

gez.  
Michael Witek  
Leiter des Rechnungs-  
prüfungsamtes  
der Stadt Hilden“

gez.  
Torsten Schlüter  
Rechnungsprüfer  
der Stadt Hilden

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Hilden, den 15. November 2010

Rechnungsprüfungsausschuss

gez.  
Hartmut Toska  
Vorsitzender“

## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden**

### **16. Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes U 40 für den Bereich südlich der Straße "Am Kronengarten"**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der am 23.09.2010 aufgestellte Umlegungsplan U 40 (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) für den Bereich südlich der Straße "Am Kronengarten" hinsichtlich der neu gebildeten Grundstücke

Gemarkung Hilden, Flur 49, Flurstücke 1174 bis einschl. 1189 und 1192 bis einschl. 1194

mit Ablauf des 08.12.2010 unanfechtbar geworden ist. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher – insbesondere des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters – wird in Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Rathaus, Zimmer 455, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, zu den Allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Ein gegen den hier bekannt gemachten Verwaltungsakt gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung; er ist nach § 224 Satz 1 Nr. 2 BauGB sofort vollziehbar.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung der Antrag gestellt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf.

Der Antrag ist gegen den Umlegungsausschuss für die Stadt Hilden zu richten.

#### **Hinweis:**

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 09.12.2010

Der Geschäftsführer

Stuhlträger

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

---

### **17. Kraftloserklärungen**

Die Sparkassenbücher

3041296009, 3041296017, 3041296025,  
3041229240 - alt 1229244 (R)                      3043805880 - alt 3805884 (R)  
3021349745 - alt 1349745 (V)                      4023621768 - alt 3621760 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Angebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06. Dezember 2010  
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT  
DER VORSTAND

---

### **18. Aufgebote**

Die Sparkassenbücher

3021234756, 3021262351, 3021263979, 3041278932,  
4042227498 - alt 2227494 (R)

der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 21. Dezember 2010  
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT  
DER VORSTAND

---

## **Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden**

---

### **19. LKW-Fahrgestell mit Abrollkipper**

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Beschaffung eines Fahrzeugs zum Transport von Straßenbaumaterialien und –gerätschaften in Abrollcontainern mit einer Höhe von bis zu 2,50 m; Einsatz im Winterdienst unter Nutzung des Schneepflugs Epoke Typ FK 7 und des auf Rahmen gesetzten Steuergeräts Epoke SH 3.401; Streubehältervolumne 5.000 l, kombiniert mit Soletanks 2 x 1.100 l; Benötigt wird ein zuschaltbarer Vorderradantrieb, sowie ein optimierter Lenkeinschlag, eine gelenkte und liftbare Nachlaufachse (3-Achsfahrgestell); Zulässige Gesamtmasse des Fahrgestells ist auf 26.000 kg auszulegen; Mind. ein automatisiertes Schaltgetriebe; komplette Kommunal- und Winterdiensthydraulik; funktionsfähiger Betriebsfunk; umfangreiche Lichtsignaltechnik zur Sicherung; der Aufbau (Abrollkipper) ist mind. für Container mit lichthem Innenmaß von 4.500 mm x 6.000 mm auszulegen.

Liefertermin: nach Angabe des Herstellers

Die Verdingungsunterlagen können ab dem **22.12.2010** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail ([vergabestelle@hilden.de](mailto:vergabestelle@hilden.de)) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

**Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.**

Das Angebot muss in deutscher Sprache **bis zum 18.01.2011, 24.00 Uhr**, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Eigenerklärung zur technischen Leistungsfähigkeit Aufbau Abrollkipper
- Die im Leistungsverzeichnis geforderten Erklärungen und Angaben (Datenblätter, etc.)

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 04.02.2011 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,  
Fax: 02104 / 99 – 4403.

---

---